

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 32.2

Aktenzeichen: 32.2

Vorlage Nr.: BV/1410/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	31.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Dorferneuerung 2021 und Sonderaufruf "Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021"
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: KEINE	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Die Finanzierung erfolgt über das Konto 0961020 „Zugang Anlagen im Bau“, Kostenträger Technisches Gebäudemanagement (pflicht.) 01-05-01P. Die Einnahmen werden auf dem Konto 3741330 „Zugang erhaltene sonst. Zuwendungen für AiB-Land“, Kostenträger Technisches Gebäudemanagement (pflicht.) 01-05-01P verbucht.	

1. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zur Förderung für die Errichtung der geplanten im Brandschutzbedarfsplan beschriebenen Garagen an den Feuerwehrrätehäusern bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Rat der Stadt Rheinbach dem Vorschlag der Verwaltung zu, dass der in dem Brandschutzbedarfsplan vom 02.12.2019 geplante Bau der Garagen vollständig in das Jahr 2021 verschoben wird.

Der Rat der Stadt Rheinbach verpflichtet sich unter der Voraussetzung der Bewilligung der v.g. Fördermittel die erforderlichen Haushaltsmittel für die Errichtung der v.g. Garagen für den Haushalt 2021 zur Verfügung zu stellen.

2. Erläuterungen:

Über 80.000 ehrenamtliche Feuerwehrleute, über 19.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und über 13.000 hauptamtliche Feuerwehrleute in NRW sind ein Garant für die Sicherheit in unserem Gemeinwesen. Diese Menschen leisten einen besonderen Dienst, der mit großen Herausforderungen und Gefahren verbunden ist und dem Schutz und der Sicherheit unserer Bevölkerung dient.

Dabei ist gerade in den Dörfern mit bis zu höchstens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die ehrenamtliche Struktur der Freiwilligen Feuerwehr unverzichtbares Element der Gefahrenabwehr.

Technische Veränderungen und Neuerungen erfordern gerade in Dörfern bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oftmals strukturelle und organisatorische Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Feuerschutzwesens. Dies betrifft insbesondere den Neubau bzw. die Erhaltung von Feuerwehrhäusern.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW unterstützt daher für das Programmjahr 2021 Orte und Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter dem Vorbehalt der Gebietskulisse gemäß A.III.(nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014-2020“), die gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz BHKG) Aufgabenträger für den Brandschutz sind, bei

- dem Neubau,
- der Sanierung,
- dem An-, Aus- und Umbau

eines Feuerwehrhauses sowie bei

- dem Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus

zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur im Weges eines „Sonderaufwurfes Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021“.

Mit diesem Förderprogramm verfolgt das Land NRW folgende Ziele:

- die Schaffung von Orten und Gebäuden der Begegnung und des sozialen Austausches, damit bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement Raum findet,
- die Sicherung der Grundversorgung der lokalen Bevölkerung,
- die Behebung städtebaulicher Missstände, die das Ortsbild beeinträchtigen und
- die Sicherung ortsbildprägender Bausubstanz als Ankerpunkt regionaler Identität.

Die Zuwendungen erfolgen aus Landesmitteln mit einem Finanzrahmen von 3 Millionen Euro.

Es handelt sich um eine Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. **Der Fördersatz beträgt für Antragsberechtigte bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.**

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 250.000 Euro je beantragter Maßnahme.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Gemeinde muss über einen gültigen Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Abs. 3 BHKG verfügen. In der Regel trifft diese gesetzlich vorgesehene Brandschutzbedarfsplanung Aussagen über die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der beantragten Maßnahme.
- Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein.
- Beim Nachweis der Notwendigkeit einer Baumaßnahme sind der gegenwärtige Bauzustand des Feuerwehrhauses, vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen, Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen sowie gegebenenfalls ein Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr darzulegen.
- Die Maßnahme muss vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.
- Anträge von Gemeinden sind auf Basis von Beschlüssen der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften einzureichen. Der Beschluss ist dem jeweiligen Antrag beizufügen und hat die verbindliche Sicherung des Eigenkapitals zu enthalten.
- Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

Förderanträge für den „Sonderaufruf Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021“ sind bei der Bezirksregierung Köln bis zur Antragsfrist am 30.09.2020 einzureichen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die mit der Zuwendung verbundenen Folgekosten sind durch die Gemeinde als Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Stadt Rheinbach gehört zu dem vorläufigen Verzeichnis der zur Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014-2020“. Zudem wurde die Stadt Rheinbach hierin mit Stand 31.12.2019 als finanzschwach klassifiziert.

Am 02.12.2019 hat der Rat der Stadt Rheinbach den derzeit gültigen Brandschutzbedarfsplan beschlossen. Somit ist die wichtigste Voraussetzung für den Förderantrag gegeben.

Aufgrund dieses Brandschutzbedarfsplanes muss die Stadt Rheinbach für verschiedene Löschgruppen Mannschaftstransportfahrzeuge beschaffen. Diese Planung basiert auf dem hierzu erarbeiteten Fahrzeugkonzept.

Nach Beschaffung der v.g. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) sind Gewährleistung eines witterungsunabhängigen schnellen Ausrückens und somit der Einsatzunfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach für die nachfolgenden Standorte Garagen bzw. an einem Standort aus Platzgründen ein Carport zu errichten (siehe Kapitel 10 „Maßnahmen und Prognosen“, Ziffer 10.4):

- Löschgruppe Hilberath Garage MTF
- Löschgruppe Flerzheim Carport MTF
- Löschgruppe Neukirchen Garage MTF
- Löschgruppe Ramershoven Garage MTF
- Löschgruppe Niederdrees Garage MTF

Es besteht derzeit die Überlegung, die v.g. fünf Baumaßnahmen in 2021 zu planen und nach eventueller Bewilligung des Förderantrages auch in 2021 umzusetzen. Dies hätte natürlich Auswirkungen auf die investive Haushaltsplanung der Stadt Rheinbach.

Standort	Maßnahme	Haushaltsmittel	Ursprünglich geplant
Löschgruppe Hilberath	Garage MTF	44.000,00 €	2022
Löschgruppe Flerzheim	Carport MTF	15.000,00 €	2022
Löschgruppe Neukirchen	Garage MTF	44.000,00 €	2024
Löschgruppe Ramershoven	Garage MTF	44.000,00 €	2023
Löschgruppe Niederdrees	Garage MTF	44.000,00 €	2023

Somit würde sich die investive Haushaltsplanung im Jahr 2021 um **235.000,00 €** erhöhen. In den Jahren, in denen die Maßnahmen ursprünglich eingeplant waren, verringern sich die Ansätze entsprechend. Bei voller Förderung spart die Stadt Rheinbach dann ca. 117.500 € durch das Vorziehen der Maßnahmen.

Seitens der Stadtverwaltung wurde versucht bei der Bezirksregierung Köln zu klären, ob die v.g. Baumaßnahmen förderfähig sind. Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Fördermittel hausintern noch nicht abschließend abgestimmt. Es wird daher seitens der Bezirksregierung empfohlen, zunächst den Antrag auf Bewilligung der Fördermittel einzureichen.

Die v.g. Beträge für die geplanten Baumaßnahmen wurden im Rahmen des Aufstellens des Brandschutzbedarfsplans durch das Fachgebiet Hochbau der Stadt Rheinbach durch das Einholen von Kostenvoranschläge ermittelt.

Da der Antrag auf Fördermittel an die Auflage gekoppelt ist, dass dieser auf der Basis eines Beschlusses des Rates, der die verbindliche Sicherung des Eigenkapitals enthalten muss, eingereicht wird, erfolgt daher die Mittelbereitstellung im Wege des Selbstbindungsbeschlusses des Rates der Stadt Rheinbach. Allerdings ist dieser Selbstbindungsbeschluss ebenfalls mit der Bedingung versehen, dass die zu beantragenden Fördermittel bewilligt werden.

Der Antrag soll somit bei der Bezirksregierung Köln eingereicht werden.

Rheinbach, den 17.08.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Anlage:

- Auszug aus dem Brandschutzbedarfsplan vom 02.12.2019